

Neo-autoritäre Wende im Recht unter Schwarz-Blau II

Redaktion juridikum

Einleitung

Das rechts-konservative Regierungsbündnis, das im Spätherbst 2017 zustande kam, steht mit der schwarz-blauen Koalition unter Wolfgang Schüssel und Jörg Haider im Jahr 2000 zwar in einer gewissen inhaltlichen Kontinuität, ist aber gleichzeitig völlig neuen Anstrichs (Stichwort „türkis“) und lässt sich als eine Folge des Rechtsrucks der etablierten Parteien deuten:

Seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts waren Entscheidungsträger_innen in Europa bestrebt, die aus der zunehmenden Komplexität der Gesellschaft resultierenden Unsicherheiten mithilfe von Rationalität zu beherrschen. Der Weber'sche Idealtypus der „legalen Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab“ (Weber 1980), in dem formales Recht bewusst als Mittel zur Gestaltung gesetzt wird, beschrieb das großkoalitionär regierte Österreich bis zum Ende des Kalten Krieges. Seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion schwand jedoch der Glaube an eine Meta-Erzählung (Behrens 2014). Der Soziologe Zygmunt Bauman (2005) hat diesen Glaubensschwund hellseherisch analysiert: Im postmodernen Zeitalter des 21. Jahrhunderts geben gesellschaftliche Institutionen zunehmend weniger soziale und moralische Standards vor, sodass es am Einzelnen liegt, sich in der Welt zurecht zu finden. In gleicher Weise haben sich die modernen westlichen Demokratien zu „Postdemokratien“ entwickelt, in denen es keine echten Alternativen gibt, weil sich die großen Volksparteien inhaltlich in ihren neoliberalen Programmen bis fast zur Ununterscheidbarkeit angenähert haben (Crouch 2008).

Anders als frühere Bundesregierungen, insbesondere auch Schwarz-Blau I, versinnbildlicht die derzeitige österreichische Bundesregierung die Parallelität und den Widerstreit von Moderne und Postmoderne: Sie ist wesentlich getragen vom – für die Moderne kennzeichnenden – Wunsch nach Ordnung und Reglement, Kontrolle und Überwachung, verhaftet in überkommenen Bündnissen und Ideologien. Demgegenüber erscheint der Bundeskanzler als postmodernes Geschöpf, das die Lebensstrategie des Spielers verfolgt, in der es keine dauerhaften Konsequenzen gibt und Mitmenschen lediglich als wechselnde Mitspieler angesehen werden. Die einstigen großen Erwartungen und ideologischen Projekte sind heute nicht nur nicht mehr vorhanden, sondern es bedarf dieser auch gar nicht mehr – es ist nicht mehr notwendig, in eine Parteiorganisation einzutreten oder umfassende politische Analysen in der Gruppe bzw. Partei zu betreiben, wie dies bislang Usus war. Zur Unterstützung des türkisen Wahlkampfes war es ausreichend, sich mit seiner E-Mail-Adresse auf der Kampagnenwebsite zu registrieren.

Wir deuten diese Veränderung als Tendenz hin zu einer „neo-autoritären Wende“. Der Begriff des „new authoritarianism“ (Neuer Autoritarismus) soll die weltweit beobachtbare politische „Schubumkehr“ beschreiben, mithilfe derer nicht nur despotische Regime wie Russland oder China, sondern auch osteuropäische und westliche Demokratien, allen

voran Ungarn, die Türkei und die USA, seit einigen Jahren dem postmodernen Ordnungsverlust begegnen.

In diesem Artikel beschäftigen wir uns mit den Konsequenzen dieser Kehrtwende im Bereich des österreichischen Rechts. Die anlaufende Gesetzgebungstätigkeit der ersten Monate zeigt dabei, dass die neue Regierung die Gestaltungskraft des Rechts nutzen möchte. Ihre politischen Strategien schwächen jedoch grundlegende Prinzipien der österreichischen Rechtsordnung und Rechtswirklichkeit. Ablenkende PR-Maßnahmen,ⁱ öffentlichkeitswirksame Panikmacheⁱⁱ oder gar die Selbststilisierung zu „Beschützern“ⁱⁱⁱ der Nation oder wahlweise Europas^{iv} vertragen sich nicht mit verfassungs- oder völkerrechtlichen Standards. Die programmatische Spaltung der Gesellschaft in „fleißige Österreicher“ und „Andere“, in welcher Menschen aufgrund von Religion, Herkunft (Wodak 2018) oder Arbeitslosigkeit (Michalitsch i.E.) abgewertet werden, die neoliberale Agenda oder die damit verbundene Förderung von traditionellen Geschlechterrollen geraten in Konflikt mit Gleichheitsgarantien sowie gesetzlichen Errungenschaften in Arbeits- und Sozialpolitik. Neue Gesetze und Verordnungen sind flankiert von einer antiparlamentarischen Debattenkultur. Die Sparmaßnahmen in der Justiz gehen mit einem Ausbau der Polizeikräfte einher – ein nur scheinbarer Widerspruch: Den neuen Bundesministern fehlt augenscheinlich das Verständnis für die Bedeutung eines starken Rechtsschutzes, vielmehr ist ihnen zu unterstellen, dass für sie nur verstärkte Repression und hartes Durchgreifen tragfähige Konzepte der inneren Sicherheit darstellen. Diese eigentlich seit Jahrzehnten überkommene Geisteshaltung veranschaulicht auch das grundsätzlich ambivalente Verhältnis der neuen Regierung zum Recht: Es bewegt sich zwischen notwendigem und praktischem Werkzeug zur Umsetzung von politischen Vorhaben und zunehmender Gleichgültigkeit gegenüber rechtsstaatlichen Prinzipien und rechtspolitischen Erkenntnissen. Im Folgenden sollen daher einige strukturelle Veränderungen in der Rechtspolitik beleuchtet werden.

In einem ersten Teil beschäftigen wir uns mit den Rechtsnarrativen und Stilbrüchen von Schwarz-Blau II, bevor in Teil zwei die Schwächung des Rechtsschutzes der angesprochenen „Anderen“ ins Zentrum rückt. In Teil drei gehen wir dann auf den intendierten Einfluss auf die oberste Rechtsvollziehung ein und im abschließenden vierten Teil auf die geplante Indexierung der Familienbeihilfe, die exemplarisch das unsichere rechtliche Terrain verdeutlicht, auf dem sich die Regierung bewegt.

Die Regierungspolitik aus Sicht des Rechts: Rechtsnarrative und Stilbrüche

Der oft beschworene „neue Stil“ der aktuellen schwarz-blauen Regierung beginnt bereits in der Rechtssprache. *Sicherheitspaket*, *Standortentwicklung* (67 ME 26.GP) oder *Wertekompass* sind nur einige politische Schlagwörter, die vermehrt den Rechtsdiskurs prägen. Besonders auffällig ist der Name des Ressorts von Minister Josef Moser für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz*. Moser trieb in den ersten Monaten seiner Amtszeit bereits eifrig eine *Rechtsbereinigung* voran, um Österreich von ihm zufolge „nicht mehr zeitgemäße(m)“ Recht zu befreien.^v Die Sprachbilder der *Deregulierung* und *Bereinigung* erzeugen ganz im Sinne populistischer Politstrategie den Eindruck eines *Machers*, der im vermeintlich überregulierten Behördenapparat eine einfache Lösung präsentiert (Wodak 2018: 329). *Öffentliche Beachtung* wird zum obersten Relevanzmaßstab für die Beurteilung von Rechtsnormen (Spitra 2018). Alle in Geltung bleibenden Normen sind taxativ in der

Anlage zum Bereinigungsgesetz erschienen, die Anlage umfasst selbst gleich einmal 248 Seiten (BGBl I 2018/61). Statt einer qualitativen Prüfung des Rechtsbestandes wird ein Narrativ von Bürokratieabbau und schlankem Staat bedient, indem quantitativ eine „Bereinigungsquote von 50%“ angepriesen wird (42 ME 26.GP, 4). Gleichzeitig sind Vorteile dieser Maßnahmen für die Rechtsunterworfenen nicht ersichtlich.

Auch das sogenannte *Gold-Plating* – gemeint ist das Übererfüllen von unionsrechtlichen Vorgaben – passt in die Erzählung des Bürokratieabbaus. Das Sprachbild des Vergoldens soll nahelegen, dass die Republik Österreich bei der Umsetzung von Unionsrecht unnötigen und dem Überfluss entspringenden Aufwand betrieben hätte. Dabei ist die Implementierung von EU-Richtlinien genauso ein parlamentarischer Akt wie andere Gesetzesvorhaben (Soukup in diesem Heft).

Bereits seit einigen Jahren werden strafrechtliche Tatbestände trotz einer stetig sinkenden Kriminalitätsrate ausgebaut, sicherheitspolizeirechtliche Befugnisse erweitert und damit die Kernkompetenzen der Sicherheitspolizei, vor allem die Gefahrenabwehr, zunehmend überschritten (Stuefer 2018: 119ff.). Das schwer zu fassende Rechtsgut der *öffentlichen Ordnung und Sicherheit* erlebt in diesem Zusammenhang in der Rechtssprache eine Renaissance, wie etwa das *Sicherheitspaket* zeigt, mit dem Änderungen zum Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung und weiteren Gesetzen zum Ausbau der staatlichen Überwachung erfolgen. Für die geplanten Strafrechtsverschärfungen im Bereich der sexuellen Integrität zieht die dafür zuständige Staatssekretärin Karoline Edtstadler sogar das „natürlich[e] Rechtsempfinden des Volks“ heran, das sich in den „sozialen Medien“ widerspiegeln.^{vi} Die sprachliche Kontinuität zur nationalsozialistischen Rechtsdiktation beängstigt (Pauer-Studer 2014: 20ff.).

Gleichzeitig ist bei der Rechtserzeugung eine zunehmende Marginalisierung des Parlaments oder von Expertisen im Begutachtungsverfahren festzustellen. Die 9.000 Stellungnahmen, die bereits zum *Sicherheitspaket* 2017 eingereicht wurden, ignorierte die neue Regierung größtenteils (Al Awadi 2018: 7). Die Änderung des Arbeitszeitgesetzes, die u.a. eine Erhöhung der täglichen Höchstarbeitszeit mit sich bringt, wurde als Initiativantrag von Nationalratsabgeordneten eingebracht, um eine Begutachtung von Interessenvertretungen und damit eine breite zivilgesellschaftliche Debatte zu verhindern (IA 303/A 26.GP). Kurz vor dem Sommer wurde ebenfalls bekannt, dass für Mitarbeiter_innen des staatlichen Rundfunks Einschränkungen in ihrer privaten Meinungsäußerungsfreiheit geplant sind.^{vii}

Rechtspolitik gegen die „Anderen“ und Schwächung des Rechtsschutzes

Wie im Wahlkampf „versprochen“ verfolgt Schwarz-Blau II nun konsequent Verschärfungen im Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrecht, auch mit der Inkaufnahme von unverhältnismäßigen Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen. So hat der Nationalrat am 5.7.2018 das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 beschlossen, welches etwa eine Bargeldabnahme bei Asylwerber_innen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermöglicht, um die „Beitragspflicht“ von „Fremden“ sicherzustellen (RV 189 BlgNR 26.GP 13; Horvath in diesem Heft). Zivilgesellschaftliche Akteur_innen bezweifeln, dass dieser Eingriff ins Eigentumsrecht im öffentlichen Interesse liegt, da die Einnahmen durch die Beitragspflicht ihren Bürokratieaufwand wohl nicht decken (Reyhani 2018). Verfassungsjurist_innen sehen in der Bargeldabnahme weitere Grundrechtsverletzungen.

gen.^{viii} Ähnliches gilt für die geplante „Sicherstellung von Datenträgern“, worunter auch Mobiltelefone von Geflüchteten fallen. Im asylrechtlichen Verfahren soll außerdem die Möglichkeit der außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof abgeschafft werden, Asylwerber_innen könnten damit nicht mehr gegen den Ausschluss des ordentlichen Rechtsmittels vorgehen (Verwaltungsgerichtshof 2018).

Das geplante Grundstanzgesetz zur Mindestsicherung benachteiligt mit seiner Knüpfung an einen österreichischen Pflichtschulabschluss oder an bestimmte Sprachkenntnisse indirekt wiederum Asylberechtigte sowie subsidiär Schutzberechtigte, wobei zumindest bei der erstgenannten Gruppe zweifelhaft ist, ob damit nicht gegen Art. 29 Abs. 1 Status-Richtlinie (RL 2011/95/EU vom 13.12.2011) verstoßen wird (Sußner 2017).

Das bereits erwähnte Sicherheits- bzw. Überwachungspaket führt durch Maßnahmen wie die Anlansspeicherung von Verkehrsdaten oder die Registrierungspflicht von Prepaid-SIM-Karten nicht nur zu einigen „unverhältnismäßigen“ und „grundrechtswidrigen“ Eingriffen (epicenter.works 2018a, 2018b), sondern auch zu einer Schwächung des Rechtsschutzes: Für die Überwachung eines Smartphones mittels Bundestrojaner muss die betroffene Person in Zukunft nicht einmal selbst verdächtigt werden, es ist bereits ausreichend, wenn sie Kontakt mit einer verdächtigen Person herstellt (§ 135a Abs. 1 Z. 3 lit. b StPO, BGBl. I Nr. 27/2018).

Schlussendlich wird sich durch budgetäre Maßnahmen der Rechtsschutz aller verschlechtern. Einerseits sieht sich die Justiz mit massiven personellen Einsparungen bei Richter_innen und Staatsanwält_innen konfrontiert, während die Polizei mehr als 2000 Stellen (und einige Polizeipferde) zusätzlich erhält, was zu einem erhöhten Anzeigenaufkommen aber längeren Verfahrensdauern führen wird.^{ix} Andererseits werden zivilgesellschaftlichen Akteur_innen und NGOs im Rechtsbereich die Mittel gekürzt. Dabei handelt es sich genau um jene Organisationen, die Rechtsschutz für Personen ermöglichen, welche sich ansonsten keinen Zugang zum Recht leisten können (Redaktion juridikum 2018). Der individuelle Rechtsschutz leidet durch diese Machtverschiebung zugunsten des Staats.

Einfluss auf die oberste Rechtsvollziehung

Die aktuelle schwarz-blaue Regierung baut ebenfalls ihren Einfluss auf die oberste Rechtsvollziehung aus. Deutlich sichtbar wurde das bereits im März 2018, als bei Nachbesetzungen am Verfassungsgerichtshof mit Wolfgang Brandstetter, Andreas Hauer und Michael Rami wenig überraschend ÖVP- bzw. FPÖ-nahe Personen zu Richtern ernannt wurden. Brandstetters Nominierung zeigt das Desinteresse der Regierungsparteien gegenüber der Gewaltenteilung: 2017 war er noch Justizminister und stieg kurzzeitig sogar zum Vizekanzler auf, er gehörte also einem der obersten Verwaltungsorgane der Republik an, für dessen Kontrolle der VfGH mit zuständig ist.

Zwar findet sich in § 12 Abs. 4 VfGG eine Befangenheitsregel, die ihn als ehemaliges Regierungsmitglied von Verordnungsprüfungen^x ausschließt. Allerdings sind besonders Minister_innen realpolitisch auch intensiv in die Legislative eingebunden, da viele Gesetzesinitiativen in den jeweiligen Ministerien ausgearbeitet und als Regierungsvorlagen eingebracht werden. Hier greift nur die Generalklausel § 12 Abs. 2 Z. 3, die einen Ausschluss der VfGH-Richter_innen von einzelnen Verfahren bei sonstigen wichtigen Gründen normiert. Die VfGH Präsidentin Brigitte Bierlein musste bereits versichern, dass diese Regelung bei Brandstetter genauestens beachtet wird,^{xi} bzw. dürften sich die Verfassungs-

richter_innen zumindest intern auf eine weitergehende Befangenheitsregel verständigt haben (Bierlein 2018: 103). Eine *cooling-off*-Phase, um direkte Wechsel von höchsten Verwaltungsorganen oder der Gesetzgebung zum VfGH zu verhindern, besteht derzeit gemäß Art. 147 Abs. 5 nur für die Präsident_innen und Vizepräsident_innen.

Kritik schlug auch der Nominierung von Andreas Hauer, einem Linzer Universitätsprofessor und Mitglied des „Corps Alemannia Wien zu Linz“, entgegen, einerseits aufgrund seiner polemischen Aussagen gegenüber dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den er als „mitverantwortlich für die multikriminelle Gesellschaft“ (Hauer 2012: 73) bezeichnet hat. Andererseits legt er ein Grundrechtsverständnis an den Tag, das die inhärenten Freiheitsgewährleistungen gegenüber der Schutzfunktion des Staates sowie gegenüber Interessen anderer marginalisiert (Hahnenkamp/Rössl 2018). Eingriffe in geschützte Grundrechtspositionen wie etwa jene von Asylwerber_innen werden von Hauer in manchen Fällen weniger stark gewichtet als die Rechte Dritter: „Eine Verletzung von Art 8 EMRK wäre etwa unter anderem dann zu bejahen, wenn in jemandes Wohnung eingebrochen wird und sich späterhin herausstellt, dass der einschlägig vorbestrafte Einbrecher entgegen fremdenpolizeilichen Vorschriften nicht ausgeschafft wurde.“ (Hauer 2012: 80, zitiert nach Hahnenkamp/Rössl 2018)

Verschiebungen der Machtbalance zu Gunsten eines neuen Autoritarismus betreffen jedoch nicht bloß die nationale Rechtsordnung. Die Regierung plant ebenfalls Maßnahmen auf europa- oder völkerrechtlicher Ebene, deren Umsetzung Österreich unweigerlich in ein Spannungsverhältnis zur europäischen Union bringen würden, wie nun an einem Beispiel gezeigt werden soll.

Detailansicht: Familienbeihilfen-Indexierung

Bereits im Jänner 2018 hat Schwarz-Blau II Pläne präsentiert, die Familienbeihilfe für Kinder im Ausland zu kürzen – ein Projekt, welches die ÖVP bereits in der letzten Regierungsperiode realisieren wollte. Im Mai wurde schließlich eine entsprechende Regierungsvorlage vorgelegt, die nunmehr dem Ausschuss für Familie und Jugend des Parlaments zugewiesen ist. Die Auszahlung der Familienbeihilfe für im EWR Ausland lebende Kinder soll an die jeweiligen Preisniveaus der Länder, in denen sich die Kinder aufhalten, angepasst werden. Während die Regelung vor allem Kinder von Arbeitnehmer_innen mit der Staatsbürgerschaft eines EU-Staates, die in Österreich arbeiten, zu treffen beabsichtigt, wird sie formal auch für Kinder von Österreicher_innen eingeführt. In dieser Vorgangsweise ist wohl der Versuch zu erblicken, eine (direkt) diskriminierende Regelung zu vermeiden. Konkret soll diese Indexierung anhand „der vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus für jeden einzelnen Mitgliedsstaat der EU“ erfolgen (RV 111 BlgNR 26.GP 1–2).

Die Pläne der Regierung sind aus mehreren Gründen ein interessantes Beispiel für den „neuen Stil“ der Bundesregierung. Ein Hauptkritikpunkt war von Anfang an, dass die Pläne der Bundesregierung nicht mit Europarecht vereinbar sind, worauf praktisch alle Expert_innen für Europarecht hinweisen.^{xii} Die Regierung stützt ihre Rechtsmeinung auf ein einziges Gutachten, jenes des Arbeits- und Sozialrechtlers Wolfgang Mazal, welches dieser bereits im Jahr 2017 im Auftrag des Finanzministeriums verfasst hat.

Rechtlich problematisch am vorliegenden Entwurf ist insbesondere, dass die jahrzehntelange Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Diskriminierungsverbot

gegen EU-Arbeitnehmer_innen offenbar ignoriert wird. Dabei geht es um die Auslegung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (883/2004) zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Art. 67 dieser Verordnung bestimmt: „Eine Person hat auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, *als ob* die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden.“

Bereits aus der vorgehenden Verordnung der EWG (Nr. 1408/71) hat der EuGH abgeleitet, dass EU-Arbeitnehmer_innen, die in anderen Ländern der EU arbeiten, Anspruch auf Familienleistungen auch dann haben, wenn ihre Kinder im EU-Herkunftsland leben. 1986 hat der EuGH dazu entschieden, dass einem italienischen Arbeitnehmer, der in Frankreich arbeitet, Familienleistungen auch für seine Frau und seine Kinder zustehen, die sich in Italien aufhielten (Pinna 41/84, EuGH 15.1.1986). Im Urteil zur Rechtssache Imbernon Martinez (5.10.1995, C-121/93) hat er zu Art. 73 der Vorgänger-Verordnung, welche exakt denselben Wortlaut wie die derzeit geltende Verordnung hatte, ausgesprochen, dass eine abweichende Höhe von Familienleistungen für Familienmitglieder, die in einem anderen Mitgliedsstaat leben, eine mittelbare Diskriminierung von EG-Erwerbstätigen darstellt.

Auch der Fachbereich Europa des Deutschen Bundestags ist zunächst 2014 und erneut 2016 zum Ergebnis gekommen, dass eine Indexierung des deutschen Kindergelds für EU-Arbeitnehmer_innen, deren Kinder im EU-Ausland leben, unzulässig ist.

Vor dem Hintergrund der oben zitierten EuGH Judikatur verwundert die Interpretation des Mazal-Gutachtens. Dieses kommt gerade zum umgekehrten Ergebnis als der EuGH: „Erfolgt der Export der Leistung jedoch nach der Kaufkraft indexiert, wird eine gleichmäßige Beteiligung an den Kosten der Bedarfsdeckung erreicht – so, als ob das Kind in Österreich wohnen würde.“ (Mazal 2017: 4)

Besonders hervorzuheben ist, dass die Bundesregierung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage die Zusammenfassung des Gutachtens von Mazal über eine Seite lang zur Begründung der Europarechtskonformität zitiert (BlgNR 111, 26.GP). Wie alleine Mazal mit seiner Rechtsansicht steht, machen nicht nur die zitierte EuGH Judikatur sowie die Gutachten des deutschen Bundestages deutlich. Auch der derzeitige Präsident des EuGH, Koen Lenaerts, hat die Regierung bereits im Jänner 2018 vor der Europarechtswidrigkeit der Maßnahme gewarnt.^{xiii}

Die jetzige Regierung ist nun offenbar nicht bereit, unterschiedliche Rechtsansichten gegeneinander abzuwägen und auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Weil politisch eine Kürzung von Leistungen für Ausländer_innen gewünscht ist, ist zur Begründung jedes fragwürdige Gutachten gut genug.

Das gesamte Projekt wurde aber nun verschoben. Ob dafür die fehlende Popularität der neuen Regelung bei den Visegrád-Staaten oder die drohenden europarechtlichen Staatshaftungsklagen ausschlaggebend waren, darüber lässt sich nur spekulieren. Das zuständige Ministerium hält jedenfalls an einem Inkrafttreten der Maßnahme 2019 fest, obwohl der zuständige Ausschuss seit Mai 2018 offenbar mit dem Familienbonus gänzlich überlastet ist. Offizielle Begründung für die Verschiebung: Es werde an einer Lösung für die Kinder des österreichischen diplomatischen Personals im Ausland gearbeitet.^{xiv}

Ausblick

Welche Bilanz ist nach den ersten rechtspolitischen Maßnahmen der Regierung zu ziehen? Die Abwahl der rot-schwarzen Koalition zeigt, dass die gesellschaftliche Krise auch vor Österreich nicht halt gemacht hat und sich auf die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit auswirkt. Um mit Antonio Gramsci zu sprechen: „Die Krise besteht gerade in der Tatsache, daß das Alte stirbt und das Neue nicht zur Welt kommen kann: in diesem Interregnum kommt es zu den unterschiedlichsten Krankheitserscheinungen“ (1991: 354). Die Auflösung der gesellschaftlichen Strukturen hat zu einer, wie Ralf Dahrendorf (2007) es formuliert, themen- und situationsbezogenen Politik geführt, in der nicht mehr versucht wird, neue Wege zu gehen, sondern Apathie und das Absinken in einen unfreiwilligen Autoritarismus eingetreten sind.

Der Wiener Philosoph und Politikwissenschaftler Oliver Marchart erkennt für Österreich ein zumindest zartes Erwachen aus der „Konsens-Lethargie“: Gerade der Hofburg-Wahlkampf 2016 habe ein neues Bewusstsein dafür geschaffen, dass der öffentlich ausgetragene Streit in einer Demokratie legitim sei.^{xv} Schließlich soll diese ein Forum für die ständige Kontrolle der Mächtigen schaffen. Wo die parlamentarische Gesetzgebungskontrolle geschwächt wird und die Gefahr besteht, dass die Herrschaft des Rechts nicht mehr die selbstverständliche Rückfallposition darstellt (Dahrendorf 2007), ist die Zivilgesellschaft aufgerufen, ihre Interessen aktiv und wach zu verteidigen.

Anmerkungen

- ⁱ <https://derstandard.at/2000081923401/Alle-von-der-Regierung-geschlossenen-Moscheen-derzeit-offen>, 07.07.2018
- ⁱⁱ <https://www.falter.at/archiv/wp/islam-kindergarten-studie-kurz-leak>, 13.07.2018.
- ⁱⁱⁱ <https://www.br.de/nachrichten/oesterreich-bereitet-sich-auf-schutz-seiner-suedgrenzen-vor-100.html>, 13.07.2018.
- ^{iv} <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/konferenz-der-eu-innenminister-ein-europa-das-sich-selbst-schuetzt-15688480.html>, 07.07.2018.
- ^v <https://kurier.at/politik/inland/rechtsbereinigung-ist-totes-recht-wirklich-tot/400026694>, 13.07.2018.
- ^{vi} https://diepresse.com/home/innenpolitik/5367237/Interview_Edtstadler-zur-Strafrechtsreform_Facebook-spiegelt, 14.07.2018.
- ^{vii} <http://www.spiegel.de/politik/ausland/oesterreich-orf-mitarbeiter-sollen-politik-nicht-mehr-kritisieren-duerfen-a-1215195.html>, 22.08.2018.
- ^{viii} <https://derstandard.at/2000071150679/Fuer-und-Wider-tuerkis-blauer-AsylpolitikGeld-und-Handyabnahme>, 07.07.2018.
- ^{ix} https://www.kleinezeitung.at/kaernten/5404412/Klagenfurt-Wien_Zwoelf-Polizeipferde-wuerden-36-Staatsanwaelte, 14.07.2018.
- ^x Hier werden Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft.
- ^{xi} <https://derstandard.at/2000078793119/Bierlein-Das-Kopftuchverbot-ist-sicher-problematisch>, 07.07.2018.
- ^{xii} <https://derstandard.at/2000055267833/Luecken-im-Familienbeihilfe-Gutachten>, 7.7.2018.
- ^{xiii} <http://orf.at/stories/2422144/>, 07.07.2018.
- ^{xiv} <https://derstandard.at/2000082726869/Indexierung-der-Familienbeihilfe-auf-Herbst-ver-schoben>, 07.07.2018.
- ^{xv} <https://kurier.at/politik/inland/der-wiener-philosoph-oliver-marchart-seziert-das-politische-jahr-2016-oesterreichs-konsens-demokratie-das-regime-der-unruhe-und-den-faschismus-light>, 29.12.2016.

Literatur

- Al Awadi, Ali (2018): Vom Bundestrojaner und anderen lahmen Pferden: Der Bundestrojaner im Grundrechtscheck. <http://www.forumkritjus.at/vom-bundestrojaner-und-anderen-lahmen-pferden-der-bundestrojaner-im-grundrechtscheck/#more-431>, 14.07.2018.
- Behrens, Roger (2014): Postmoderne. Hamburg: CEP Europäische Verlagsanstalt.
- Bierlein, Brigitte (2018): Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich. In: Vereinigung österreichischer Wirtschaftstreuhandler 2018 (2), 101–106.
- Baumann, Zygmunt (2005): Moderne und Ambivalenz. Hamburg: Hamburger Edition.
- Crouch, Colin (2008): Postdemokratie. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Dahrendorf, Ralph (2007): Auf der Suche nach einer neuen Ordnung. München: C.H. Beck.
- epicenter.works (2018a): Stellungnahme: Zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SN/SN_00025/imfname_686484.pdf, 14.07.2018.
- epicenter.works (2018b): Stellungnahme: Zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SN/SN_00026/imfname_686964.pdf, 14.07.2018.
- Fachbereich Europa des Deutschen Bundestages (2014): Kürzung des Kindergeldes und EU-Recht. <https://www.bundestag.de/blob/407842/501d1ea3821f6614a3fd965d44541ea3/pe-6-008-14-pdf-data.pdf>, 07.07.2018.
- Fachbereich Europa des Deutschen Bundestages (2016): Kürzungen von Kindergeld im Lichte des EU-Rechts. <https://www.bundestag.de/blob/429050/023df0b56f93563e9ada791956a11538/pe-6-071-16-pdf-data.pdf>, 07.07.2018.
- Frauen*Volksbegehren (2017): Frauen*Volksbegehren zum Regierungsprogramm: Statt Gleichstellung liegt für Frauen* ein verstaubtes Familienbild unterm Christbaum. https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20171222_OTSo068/frauenvolksbegehren-zum-regierungsprogramm-statt-gleichstellung-liegt-fuer-frauen-ein-verstaubtes-familienbild-unterm-christbaum, 13.07.2018.
- Gramsci, Antonio (1991): Gefängnishefte, Band 2, herausgegeben von Wolfgang Fritz Haug, Hefte 2–3. Hamburg: Argument Verlag.
- Hahnenkamp, Paul/Rössl, Ines (2018): Who Watches the Watchmen? Die Kandidatenkür zum österreichischen Verfassungsgerichtshof. <https://verfassungsblog.de/who-watches-the-watchmen-die-kandidatenkuer-zum-oesterreichischen-verfassungsgerichtshof/>, 07.07.2018.
- Hauer, Andreas (2012): Sicherheitsverwaltung und EMRK. In: Vogl, Mathias (Hg.): Grundrechte – Rechtsschutz – Datenschutz: 8. Rechtsschutztag des BM.I am 5. November 2010 im Bundesministerium für Inneres, Großer Vortragssaal. Wien: NWV – Neuer Wiss. Verl., 67–82.
- Hense-Lintschnig, Philipp (2018): Assistenzeinsatz 2015 ff ... und kein Ende in Sicht. In: *juridikum* 2018 (1), 21–24.
- Mazal, Wolfgang (2017): Rechtsgutachten zur Neugestaltung der Familienbeihilfe für Kinder, die im EU-Ausland leben. <https://www.bmfj.gv.at/dam/jcr:36ebfe71-d593-4404-a13f-21c298ba3476/Download.pdf>, 07.07.2018.
- Michalitsch, Gabriele (i.E.): Regierung der Herren: Der neoliberale Weg zur rechten Knechtschaft. In: Dimmel, Nikolaus/Schmid, Tom (Hg.): Zu Ende gedacht: Österreich nach Türkis-Blau. Wien: o.V.
- Pauer-Studer, Herlinde/Fink, Julian (2014): Rechtfertigungen des Unrechts: Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten. Berlin: Suhrkamp.
- Redaktion *juridikum* (2018): Stellungnahme zu den massiven Kürzungen der Gelder an NGOs. In: *juridikum* 2018 (3), 273–274.

- Reyhani, Adel-Naim (2018): Stellungnahme zum Entwurf betreffend das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte. http://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/attachments/bim_sn_fraeg_2018_140518.pdf, 07.07.2018.
- Spitra, Sebastian (2018): Leges fugitivae: Wie Recht verschwindet. <https://verfassungsblog.de/leges-fugitivae-wie-recht-verschwindet/>, 13.07.2018.
- Stuefer, Alexia (2018): Gegenwärtige Tendenzen im Strafrecht. In: *juridikum* 2018 (1), 115–127.
- Sußner, Petra (2017): Warten auf ...? Verfassungs- und unionsrechtliche Perspektiven auf den Mindestsicherungszugang nach einem positiv abgeschlossenen Asylverfahren (Niederösterreichisches Mindestsicherungsgesetz, NÖ MSG). In: *juridikum* 2017 (2), 207–218.
- Verwaltungsgerichtshof (2018): Verwaltungsgerichtshof spricht sich gegen den geplanten Ausschluss der außerordentlichen Revisionen in Asylverfahren aus. https://www.vwgh.gv.at/medien/mitteilungen/regierungsprogramm_2017_2022.html, 07.07.2018.
- Wodak, Ruth (2018): Vom Rand in die Mitte – „Schamlose Normalisierung“. In: *Politische Vierteljahresschrift* 59 (2), 323–335.
- Weber, Max (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Soziologie*. Tübingen: Mohr.